

Fräulein Margarete Heidecke, Saalburg a. d. Saale; Dr. jur. Wolfgang Przygode, Ministerial-Rat Johannes Grube, Charlottenburg; Frau Clara Ahrens geb. Rödel, Neubrandenburg; Frau Margarete Grube geb. Rödel, Charlottenburg. Die Saalburger Marmorwerke G. m. b. H. wird von der A.-G. übernommen gegen Gewähr von M. 100 Mill. Akt.

Zweck: Handel mit Natursteinen u. allen Erzeugnissen der Natursteinindustrie, insbes. Handel mit den Erzeugnissen der Saalburger Marmorwerke G. m. b. H. in Saalburg a. d. Saale, ferner Handel mit Lang- u. Schnittholz.

Kapital: M. 100 Mill. in 8 Akt. zu M. 5 Mill., 3500 zu M. 10 000 u. 25 000 zu M. 1000, übern. von den Gründern zu 1 Md. %.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Gen.-Vers.:** Im 1. Geschäftshalb.

Stimmrecht: M. 1000 Akt. 1 St.

Direktion: Wolfgang Przygode. **Aufsichtsrat:** Baurat Chr. Heidecke, Saalburg a. d. Saale; Bankdir. Dr. Franz Belitz, Min.-Rat Johannes Grube, Berlin.

* Deutsche Orient Handels-Industrie-Akt.-Ges., Berlin

W. 15, Bayerische Str. 31.

Gegründet: 6./3. 1924; eingetr. 29./4. 1924. **Gründer:** Dir. Eduard Eidenmüller, Dir. Max Stiller, Dir. Karl Schultze, Friedrich Kypke, Architekt Alfred Rafeldt, Berlin.

Zweck: Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, die sich aus den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland u. dem Orient ergeben oder sie zu fördern geeignet sind, insbesondere Einfuhr von Rohstoffen u. Fabrikaten aller Art aus dem Orient u. Ausfuhr von Industrieerzeugnissen nach dem Orient, der Erwerb u. die Ausnutzung von Konzessionen u. die Übernahme von Bauausführungen aller Art im Orient sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnl. Unternehmen.

Kapital: G.-M. 100 000 in 90 St.- u. 10 Vorz.-A. zu M. 1000, übern. von den Gründern zu pari.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Gen.-Vers.:** Im 1. Geschäftshalb.

Stimmrecht: 1 St.-Aktie 1 St., 1 Vorz.-Akt. 10 St.

Direktion: Heinrich Weber, I mas Hakki-Bay.

Aufsichtsrat: Komm.-Rat Arthur Francke, Max Weitzel, Berlin; Oberamtmann Walter Friese, Domäne Königshorst b. Lobeofsund, Kr. Osthavelland; Dr.-Ing. Hans Freiherr v. Schleinitz, B.-Nikolassee; Baumeister Emil Eckard, B.-Lichterfelde.

* Deutsche Rentenbank.

Sitz in Berlin SW. 68, Oranienstr. 106/109.

Gegründet: Im Rahmen des Reichsgesetzes vom 13./10. 1923 wurde die Rentenbankverordnung vom 15./10. 1923 erlassen, hiezugehörig zwei Durchführungsbestimmungen vom 14./11. u. 17./12. 1923. Nachdem die von den Gründern aufgestellten Satzungen durch die Reichsregierung genehmigt waren, trat die Deutsche Rentenbank am 1./11. 1923 in Wirksamkeit. In ihrer gesamten Organisation ist die Bank vollständig unabhängig u. selbständig, nur die Satzungen u. die Wahl des Präsidenten unterliegen der Genehmig. der Regierung. Der Deutschen Rentenbank wurde durch Gesetz die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechtes verliehen. Den handelsgesetzlichen Vorschriften über Handelsregister-Eintragung unterliegt die Bank nicht, ebenso ist die Bank befreit von allen Einkommen- u. Vermögensteuern des Reiches, der Länder u. Gemeinden.

Zweck: Die Deutsche Rentenbank erwirbt an den Grundstücken, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen u. der Besteuerung nach dem Gesetz über die Besteuerung vom 11./8. 1923 u. den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegen, in Höhe von 4% des Wehrbeitragwertes eine auf Goldmark lautende Grundschuld. Die bei Inkrafttreten dieser Verordn. bestehenden industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschliessl. der Banken, werden, soweit sie der Besteuerung nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11./8. 1923 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegen, in ihrer Gesamtheit zugunsten der Deutschen Rentenbank mit demselben Betrage in Goldmark belastet wie die Gesamtheit der dauernd landwirtschaftl., forstwirtschaftl. oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Diese Last ist auf die einzelnen Unternehmer der bestehenden Betriebe nach näherer Bestimm. der Reichsregierung umzulegen u. zu verzinsen. Wenn zu einem Betriebsvermögen Grundstücke gehören, erwirbt die Deutsche Rentenbank an diesen Grundstücken in Höhe von 4 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, aber nicht über den Umlagebetrag hinaus eine auf Goldmark lautende Grundschuld. Soweit die auf den einzelnen Unternehmer entfallende Last durch eine Grundschuld nicht gedeckt ist, ist der Deutschen Rentenbank eine auf Goldmark lautende Schuldverschreibung des Unternehmers auszuhändigen. Die Grundschuld geht, soweit nicht mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen entgegenstehen, allen anderen Lasten im Range vor. Bankmässige Geschäfte darf die Deutsche Rentenbank nur mit dem Reiche, der Reichsbank und den Privatnotenbanken machen.

Während der Jahre 1924 u. 1925 wird die Deutsche Rentenbank dem Reiche auf Rentenmark lautende u. mit 6% verzinsliche Kredite von 1200 Mill. Rentenmark gewähren.